

**Bachelor Psychologie
Studienordnung
für den Studiengang
„Psychologie“
mit dem Abschluss
„Bachelor of Science (B.Sc.)“
an der
FernUniversität in Hagen
vom 20. August 2008
(Stand: 1. Dezember 2010)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S.474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S.516) hat die FernUniversität in Hagen folgende Satzung erlassen.

In diese Fassung eingearbeitet sind die Satzungen zur Änderung vom 20.01.2010 und vom 01.12.2010.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsgrundlage
- § 2 Gegenstand
- § 3 Ausbildungs- und Studienziele
- § 4 Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Curriculare Struktur und Studieninhalte
- § 7 Studienverlauf
- § 8 Berufsorientierendes Praktikum
- § 9 B.Sc.-Abschlussarbeit
- § 10 Vergabe von Leistungspunkten
- § 11 Studienbegleitende Prüfungen
- § 12 Klausuren
- § 13 Hausarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Benotung
- § 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die jeweils gültige Prüfungsordnung.

§ 2 Gegenstand

(1) Der Studiengang beinhaltet die Ausbildung in den psychologischen Grundlagenfächern *Allgemeine Psychologie und biologische Grundlagen, Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Entwicklungspsychologie* und *Sozialpsychologie*, den psychologischen Anwendungsfächern *Arbeits- und Organisationspsychologie, Pädagogische Psychologie* sowie *Sozialpsychologische Gemeindepsychologie* und eine inhaltsübergreifende Ausbildung in *Psychologischer Methodenlehre* und *Diagnostik*.

(2) Darüber hinaus vermittelt der Studiengang Wissen über die fachgeschichtliche Entwicklung der Psychologie und leitet zur kritischen Auseinandersetzung mit ethischen und wissenschaftstheoretischen Aspekten psychologischer Forschung und Anwendung an.

(3) Der Studiengang ist kultur- und sozialwissenschaftlich orientiert. Ein besonderer Schwerpunkt der Ausbildung besteht daher in der Analyse der historischen, sozialen und kontextuellen Bedingtheit menschlichen Erlebens, Verhaltens und Handelns.

§ 3

Ausbildungs- und Studienziele

(1) Ziel des B.Sc.-Studiengangs in *Psychologie* ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen psychologischen Fachkenntnisse und Kompetenzen. Zudem soll er die Absolventinnen und Absolventen für die Aufnahme eines aufbauenden Studiums „Master of Science (M.Sc.) in Psychologie“ qualifizieren.

(2) Der Studiengang soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, soziale und psychische Phänomene, Prozesse und Probleme zu analysieren, diagnostische Routinetätigkeiten auszuführen, wissenschaftlich begründete Interventionsansätze zu formulieren, umzusetzen und zu evaluieren.

(3) Der Studiengang bereitet auf die Ausübung psychologischer Tätigkeiten in Bildungs-, Wirtschafts- und Verwaltungsorganisationen oder im Gesundheits- und Sozialwesen vor.

§ 4

Studiendauer, Studienumfang, Modulgröße

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester im Vollzeitstudium und 12 Semester im Teilzeitstudium.

(2) Der Studienumfang beträgt insgesamt 5.400 Arbeitsstunden mit durchschnittlich 900 Arbeitsstunden pro Semester im Vollzeitstudium bzw. durchschnittlich 450 Arbeitsstunden pro Semester im Teilzeitstudium.

(3) Der Studiengang wird in modularisierter Form angeboten. Ein Modul umfasst im Regelfall 450 Arbeitsstunden.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Die Lehre erfolgt in Form von gedruckten und/oder multimedialen Kursen, Präsenzveranstaltungen und Online-Seminaren. Für Lehre und Lernen werden virtuelle Lehr- und Lernplattformen genutzt, auf denen Foren, Chats, Newsgroups, Diskussionen und Sprechstunden organisiert werden. Zum Erwerb spezifischer Kompetenzen werden Lern-, Recherche- und Fallaufgaben gestellt, die individuell und/oder in Arbeitsgruppen bearbeitet werden.

(2) In jedem Modul wird mindestens ein Präsenz- oder Online-Seminar pro Semester angeboten. Die Teilnahme an zwei Präsenzseminaren ist für die Studierenden verpflichtend, wobei eines der beiden Präsenzseminare im ersten oder zweiten Studienabschnitt, das zweite im dritten Studienabschnitt stattfinden muss. Die Studierenden können wählen, in welchen Modulen sie Präsenzseminare belegen. Zum Nachteilsausgleich kann auf Antrag in Ausnahmefällen die Teilnahme an Online-Seminaren als Äquivalent zur Teilnahme an Präsenzseminaren anerkannt werden.

§ 6

Curriculare Struktur und Studieninhalte

(1) Der Studiengang gliedert sich in drei aufeinander aufbauende Studienabschnitte: 1. *Einführung*, 2. *Grundlagen und Forschungspraxis*, und 3. *Anwendung und Nebenfach*. In den jeweiligen Abschnitten sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren (Arbeitsstunden „AS“ in Klammern):

Einführung

- M 1 Einführung in die Psychologie, ihre Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (450 AS)
- M 2 Methoden der empirischen Sozialforschung, Statistik, Datenanalyse (450 AS)

Grundlagen und Forschungspraxis

- M 3 Allgemeine Psychologie und biologische Grundlagen (450 AS)
- M 4 Sozialpsychologie (450 AS)
- M 5 Entwicklungspsychologie (450 AS)
- M 6 Praxis psychologischer Forschung (300 AS)
- M 7 Differentielle Psychologie, Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik (450 AS)

Anwendungen und Nebenfach

- M 8 Arbeits- und Organisationspsychologie (450 AS)

- M 9 Pädagogische Psychologie (450 AS)
- M 10 Sozialpsychologische Gemeindepsychologie (450 AS)
- M 11 Nichtpsychologisches Wahlpflichtmodul (450 AS)

(2) Zusätzlich zur Absolvierung der Pflichtmodule sind folgende Leistungen zu erbringen:

Versuchspersonenstunden

Die Studierenden müssen im Verlauf des Studiums selbst als Testpersonen an psychologischen Untersuchungen teilnehmen, die vom Institut für Psychologie an der FernUniversität online oder in Hagen durchgeführt werden. Die Teilnahme an psychologischen Untersuchungen, die von psychologischen Instituten anderer Hochschulen oder wissenschaftlich anerkannten psychologischen Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wird bei entsprechender Bescheinigung durch die jeweilige Institution entsprechend dem zeitlichen Umfang als Versuchspersonenstunde im oben beschriebenen Sinne anerkannt. (Gesamtumfang: 30 AS).

Berufsorientiertes Praktikum

Es muss ein berufsorientiertes Praktikum absolviert werden (Umfang: 210 AS, § 8).

Bachelorarbeit

Es muss eine Bachelorarbeit verfasst werden (Umfang: 360 AS, § 9).

(3) Über Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, den Arbeitsumfang und die Prüfungsformen unterrichten das Modulhandbuch sowie das Studienportal des Studiengangs.

§ 7 Studienverlauf

(1) Im Vollzeitstudium sollen zwei Module pro Semester, im Teilzeitstudium ein Modul pro Semester absolviert werden.

(2) Für Modulprüfungen in einem höheren Studienabschnitt wird nur zugelassen, wer die Module des vorangehenden Abschnitts (bzw. eine in § 11 präzierte Anzahl von Modulen) erfolgreich absolviert hat.

(3) Es besteht Wahlfreiheit in der Abfolge des Studiums von Modulen innerhalb eines Studienabschnitts. Für den Abschnitt *Grundlagen und Forschungspraxis* wird allerdings empfohlen, M 6 „Praxis psychologischer Forschung“ vor M 7 „Differentielle Psychologie, Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik“ zu studieren, da in M 6 Grundlagen der Testkonstruktion vermittelt werden, die in M 7 vertieft werden.

§ 8 Berufsorientiertes Praktikum

(1) Die Studierenden müssen ein berufsorientiertes Praktikum absolvieren, das die Anwendung psychologischer Fachkenntnisse und Fachkompetenzen in Bildungs-, Wirtschafts- oder Verwaltungsorganisationen oder im Gesundheits- und Sozialwesen beinhaltet. Das Praktikum umfasst insgesamt 210 Arbeitsstunden. 200 Arbeitsstunden sind für die Ausübung berufspraktischer psychologischer Tätigkeiten vorgesehen, 10 Arbeitsstunden für die selbstständige Erstellung eines Praktikumsberichts über die erworbenen praktischen Erfahrungen in der Anwendung psychologischer Kenntnisse und Kompetenzen.

(2) Die Aufnahme des Praktikums setzt ein fortgeschrittenes Studium von mindestens 60 bereits erworbenen Leistungspunkten voraus. Es kann in Form eines fünfwöchigen Blockpraktikums à 40 Arbeitsstunden pro Woche oder Studien begleitend abgeleistet werden.

(3) Der Praktikumsbericht soll, abzüglich Deckblatt, einen Umfang von mindestens 3, höchstens 5 DIN A 4 Seiten (ca. 1.500 bis 2.000 Wörter) umfassen. Er dient der Dokumentation und reflektierten Bewertung der berufspraktischen Tätigkeiten nach den im „Leitfaden berufsorientiertes Praktikum“ spezifizierten Kriterien. Der Praktikumsbericht ist gemäß den im „Leitfaden berufsorientiertes Praktikum“ spezifizierten Kriterien zu verfassen.

(4) Zusätzlich zum Praktikumsbericht ist eine Praktikumsbescheinigung der praktikumsgebenden Stelle bei dem oder der Praktikumsbeauftragten des Instituts einzureichen.

(5) Das Praktikum ist erfolgreich absolviert, wenn die Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Praktikumsbeauftragten oder die Praktikumsbeauftragte bestätigt, dass sie die berufspraktische Anwendung psychologischer Fachkenntnisse und Fachkompetenzen im oben beschriebenen Umfang dokumentieren.

§ 9

B.Sc.-Abschlussarbeit

(1) Um zur B.Sc.-Abschlussarbeit zugelassen zu werden, muss ein Antrag auf Zulassung an das Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften gestellt werden. Zur Arbeit kann zugelassen werden, wer im Verlauf des Studiums mindestens 130 Leistungspunkte erworben und an mindestens einem der zwei verpflichtenden Präsenzseminare teilgenommen hat. Im Antrag sind Thema, Themensteller/in und Betreuer/in der Arbeit anzugeben.

(2) Bei der B.Sc.-Abschlussarbeit handelt es sich um eine in der Regel empirisch orientierte Forschungsarbeit, durch die die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind innerhalb des Bearbeitungszeitraums ein Problem in einem Teilgebiet der Psychologie mit quantitativen und / oder qualitativen Standardmethoden des Fachs zu bearbeiten.

(3) Die B.Sc.-Abschlussarbeit hat einen Umfang von maximal 50 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite (ohne Anhang). Die Bearbeitungszeit beträgt im Vollzeitstudium drei Monate, im Teilzeitstudium sechs Monate (360 AS). Der Arbeit ist eine Versicherung darüber beizufügen, dass sie selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

(4) Die B.Sc.-Abschlussarbeit ist erfolgreich absolviert, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden ist. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch zwei Gutachter/innen.

§ 10

Vergabe von Leistungspunkten

(1) Für die im Rahmen des Studiengangs erbrachten Leistungen werden insgesamt 180 Leistungspunkte im Verhältnis zum Arbeitsaufwand vergeben.

(2) Für die erfolgreiche Absolvierung der Module M 1 – M 5 und M 7 – M 11 (Umfang: jeweils 450 AS) werden jeweils 15 Leistungspunkte vergeben. Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte ist jeweils der Nachweis der Kursbelegung und die bestandene Modulprüfung.

(3) Für die erfolgreiche Absolvierung von M 6 „Praxis psychologischer Forschung“ (Umfang: 300 AS) werden 10 Leistungspunkte vergeben. Voraussetzung sind der Nachweis der Kursbelegung und die bestandene Modulprüfung. Die Modulprüfung setzt sich zusammen aus einer Klausur sowie dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Praktikumsgruppe. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Praktikumsgruppe wird erbracht durch individuelle Beiträge zum Forschungsprojekt der Gruppe während des Praktikums, die in Inhalt und Umfang durch die Gruppenbetreuung festgelegt werden, durch Beiträge zur Erstellung einer Posterpräsentation der Ergebnisse sowie zu einem in der Gruppe erstellten Arbeitsbericht, der fristgerecht bei dem Betreuer / der Betreuerin der Praktikumsgruppe eingereicht wird und die erbrachten Leistungen wissenschaftlichen Standards gemäß dokumentiert (Umfang: maximal 10 DIN A 4 Seiten). Die Klausur ist benotet, die einzelnen Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an der Praktikumsgruppe werden unbenotet als bestanden oder nicht bestanden bewertet. Wird nur eine der beiden Teilleistungen (Klausur oder Teilnahme an der Gruppe) als nicht bestanden bewertet, so kann sie im nächsten Semester wiederholt werden, ohne dass die bestandene Teilleistung ebenfalls wiederholt werden muss.

(4) Für die eigene Teilnahme an psychologischen Untersuchungen (Gesamtumfang: 30 AS) wird ein Leistungspunkt vergeben. Die Teilnahme muss durch Bescheinigungen der Untersuchungsleitungen dokumentiert werden.

(5) Für das erfolgreich absolvierte berufsorientierte Praktikum (Umfang: 210 AS) werden 7 Leistungspunkte vergeben.

(6) Für die erfolgreich abgeschlossene Bachelorarbeit (Umfang: 360 AS) werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 11 Studienbegleitende Prüfungen

(1) Während des Studiums sind zu M 1 – M 11 studienbegleitende Prüfungen abzulegen. Zu den Prüfungen wird auf Antrag beim Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls nachweist.

(2) Um zu Modulprüfungen im Studienabschnitt *Grundlagen und Forschungspraxis* zugelassen zu werden, müssen die Modulprüfungen in den beiden Modulen im Studienabschnitt *Einführung* bestanden worden sein.

(3) Zur Zulassung zu den Modulprüfungen in M 8 „Arbeits- und Organisationspsychologie“, M 9 „Pädagogische Psychologie“ und M 10 „Sozialpsychologische Gemeindepsychologie“ im Studienabschnitt *Anwendung und Nebenfach* müssen zusätzlich zu den Prüfungen der Einführungsmodule M 1 und M2 die Modulprüfungen für M 6 „Praxis psychologischer Forschung“, M 7 „Differenzielle Psychologie, Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik“ sowie die Abschlussprüfungen zweier weiterer Grundlagenmodule bestanden worden sein.

(4) Zur Zulassung für die Modulprüfung in M 11 „Nichtpsychologisches Wahlpflichtmodul“ müssen zusätzlich zu den Prüfungen der Einführungsmodule M1 und M2 die Abschlussprüfungen zweier Grundlagenmodule aus M 3 – M 7 bestanden worden sein.

(5) In Modul M6 „Praxis psychologischer Forschung“ ist für eine ordnungsgemäße Belegung des Kurses „Empirisch-experimentelles Praktikum“ eine kontinuierliche aktive Mitarbeit in einer Praktikumsgruppe während des gesamten Belegungssemesters erforderlich. Wer das Praktikum nicht ordnungsgemäß belegt oder das Praktikum im Verlauf des Belegungssemesters abbricht, kann die Modulprüfung im Modul 6 nicht ablegen.

(6) Prüfungsleistungen können in Form von Klausuren, Hausarbeiten oder mündlichen Prüfungen erbracht werden. Über die Form der Modulprüfung innerhalb der einzelnen Module unterrichtet das Studienportal des Studiengangs.

§ 12 Klausuren

Wird die Modulprüfung in Form einer Klausur abgelegt, wird zum Ende des Semesters ein Klausurtermin angeboten. Die Klausurdauer beträgt 4 Zeitstunden.

§ 13 Hausarbeiten

Wird die Modulprüfung in Form einer Hausarbeit abgelegt, beträgt die Bearbeitungszeit für die Hausarbeiten im Vollzeitstudium drei Wochen, im Teilzeitstudium sechs Wochen (Umfang: maximal 15 DIN A 4 Seiten). Hausarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeiten geschrieben werden. Bei Gruppenarbeiten vervielfacht sich der Seitenumfang entsprechend. Die Kapitel müssen eindeutig einzelnen Personen zuzuordnen sein. Der Hausarbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind. Die Hausarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.

§ 14 Mündliche Prüfungen

Falls die Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung erfolgt, kann diese als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt werden. Eine Einzelprüfung dauert 30 bis 45 Minuten, Gruppenprüfungen verlängern sich entsprechend. Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können gemäß § 11 (6) der Prüfungsordnung die geforderten mündlichen Prüfungen durch eine Klausur ersetzen.

§ 15 Benotung

Die Benotung Studien begleitender Prüfungen ergibt sich aus § 16 der Prüfungsordnung. Eine Prüfung ist nur bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden ist. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der 11 Noten aus den Studien begleitenden Prüfungen und der doppelt gewichteten Note der B.Sc.-Arbeit gebildet.

§ 16
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 20. August 2008 und vom 20. Januar 2010, des Eilentscheides des Dekans der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 1. Dezember 2010.

Hagen, den 1. Dezember 2010

Der Dekan
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Universitätsprofessor Dr. Theo Bastiaens